

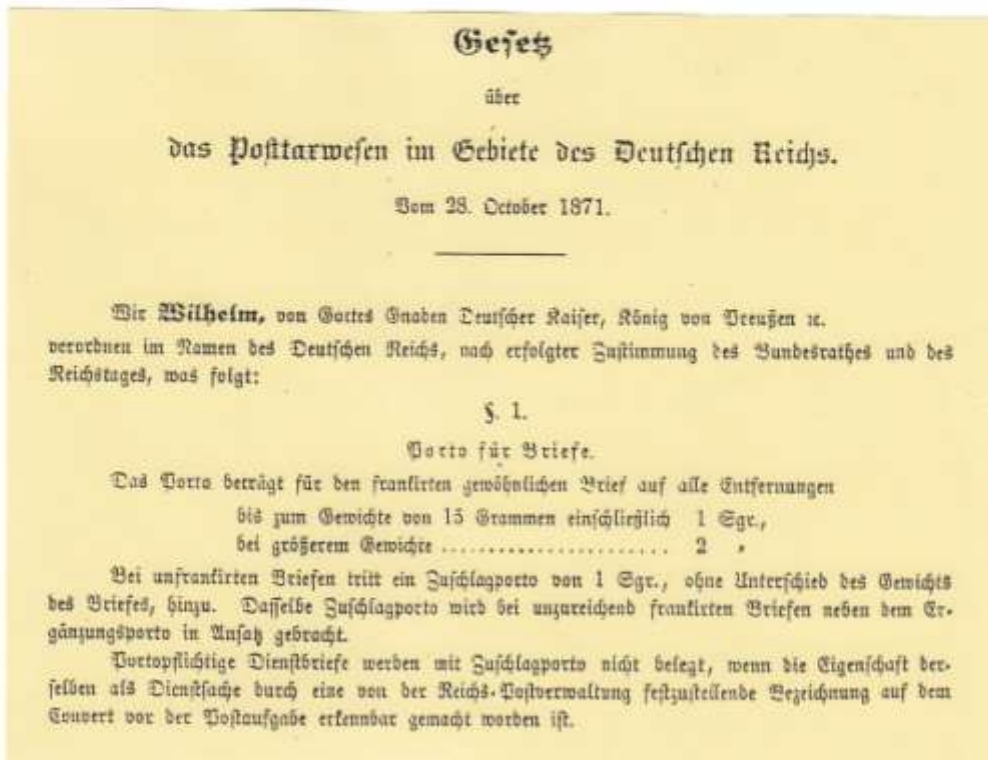
Unzureichend frankierte Briefpost im Inland 1.1.1872 - 31.12.1875

Gliederung:

1. Einführung
2. Unfrankierte Briefpost
3. Unfrankierte Dienstpost
4. Unzureichend frankierte Briefe im Thaler/Groschengebiet
5. Unzureichend frankierte Briefe im Gulden/Kreuzergebiet
6. Nicht angenommene unzureichend frankierte Briefe
7. Nachgebühr wegen ungültiger Brustschildmarken
8. Unzureichend frankierte eingeschriebene Briefe
9. Unzureichend frankierte Eilbotenbriefe in den Landzustellbezirk.

Literatur:
Amtsblätter der Deutschen Reichspost Verwaltung
Hagel H., Die Nachgebühr der Deutschen Reichspost, Hattingen 1988

☞ Mit Zertifikat



Unfrankierte und unterfrankierte Briefe wurden zur Brustschildzeit nach dem oben in Kopie zitiertem Gesetz mit einem **Zuschlagsporto** von **1 Groschen** oder **4 Kreuzer** unabhängig des Gewichtes belegt; bei Dienstbriefen entfiel dieses Zuschlagsporto.

Unfrankierte Briefpost

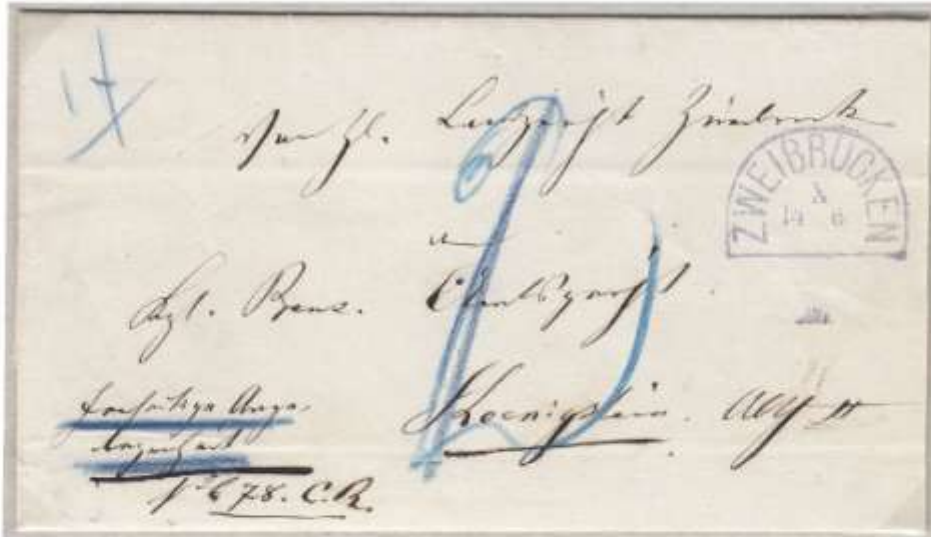


Unfrankierte Postkarten wurden wie unfrankierte Briefe bis 15 Gramm behandelt. Das Porto für unfrankierte Briefe betrug 2 Groschen, die gemäß der Blaustifttaxe beim Empfänger eingezogen wurden.



Unfrankierter Faltbrief bis 15 Gramm vom 16.2.1872 nach Ingelfingen (Württemberg). Porto: 3 Kr. + 4 Kr. Zuschlagsporto = 7 Kr., die entsprechend der Blaustifttaxe beim Empfänger eingezogen wurden.

Unfrankierte Dienstpost



Unfrankierter Dienst-Faltbrief bis 15 Gramm (links oben 1fach) vom 14.6.1873 nach Königstein. Porto: 1 Gr., da als Dienstbrief ausgewiesen nicht mit Zuschlagsporto belegt. Blaustaxe „2“ berichtigt auf „1“.



Unfrankierter Dienst-Faltbrief bis 15 Gramm aus dem Gulden/Kreuzer Währungsgebiet mit Blaustifttaxe „3“ (Kreuzer). Im empfangenden Thaler/Groschen Gebiet auf „1“ (Groschen) geändert.

Unzureichend frankierte Briefe im Thaler/Groschengebiet



Unzureichend frankierte Postkarte (1/2 statt 1/3 Groschen) von Aachen nach Ostrau, als unfrankierter Brief behandelt unter Anrechnung der Frankatur. 2 Gr. - 1/2 Gr. = 1 1/2 Gr. entsprechend der Blautaxe.



Unzureichend frankierter Brief bis 15 Gramm (1/3 statt 1 Groschen). Die Nachgebühr errechnet sich aus 2 Groschen für einen unfrankierten Brief abzüglich der frankierten 1/3 Groschen, die gemäß §4 des Gesetzes über das Posttaxwesen vom 28.10.1871 auf 1/2 Groschen abgerundet wurde. Taxe 1 1/2 Gr.